



Anderungen im Pflichtteilsrecht.
Bild unsplash

Gesetzgeberisches Ziel der Reduktion der Pflichtteile ist die Erhöhung der Freiheit des Erblassers, wie er über seinen Nachlass verfügen will. Damit soll er die Möglichkeit haben, einen Konkubinatspartner zu begünstigen und damit auf die neuen Lebensformen zu reagieren. Auch kann er die grösseren Freiheiten nützen, um etwa sein Unternehmen einem Erben zuzuhalten, ohne dass dieser seine Miterben in einem zu grossen Ausmass auszahlen muss.

Inwieweit alte Testamente anzupassen sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich gilt meiner Meinung nach die Regel, dass eine Versetzung auf den Pflichtteil immer bedeutet, dass dieser Erbe so wenig wie möglich erhalten soll. Selbst wenn der Erblasser also schreibt, meinen Sohn setze ich auf den Pflichtteil von drei Achtel, so erhält der Sohn nach meiner Auffassung nur einen Viertel, wenn denn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers im Gesetz der neue und reduzierte Pflichtteil steht. Ganz generell möchte ich mit der Empfehlung schliessen, ein einmal geschriebenes Testament so alle zehn Jahre auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit der eigenen Absicht zu überprüfen.

Ratgeber Recht

NEUES ERBRECHT

Was passiert in der Erbrechtsrevision?

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Ich habe kürzlich gelesen, dass das Erbrecht in der Revision ist und Pflichtteile reduziert oder abgeschafft würden. Stimmt das? Und was passiert mit allen Testamenten, die schon geschrieben sind? Muss man diese an das neue Recht anpassen?»

Der Experte antwortet:

«Ihre Feststellung ist richtig. Das Erbrecht wird tatsächlich revidiert. Was soll konkret im Pflichtteilsrecht geschehen? Betrachten wir zunächst das Pflichtteilsrecht der Eltern gemäss heutigem Recht: Die Eltern sind nämlich immer dann gesetzliche Erben, wenn ein Erblasser kinderlos verstirbt, und zwar unabhängig davon, ob er verheiratet ist oder nicht. Nur die Quote am Nachlass verändert sich je nach Zivilstand des Erblassers. Konkret erben die Eltern eines verheirateten kinderlosen Erblassers einen Viertel des Nachlasses. Wenn der Erblasser nicht verheiratet gewesen ist, dann erben die Eltern heute sogar den ganzen Nachlass, und zwar jeder Elternteil erbt eine Hälfte. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Erblasser kein Testament macht.

Macht ein Erblasser aber ein Testament, so muss er beachten, dass er nicht völlig frei ist, sondern die Eltern pflichtteilsgeschützt sind, wenn der Erblasser ohne Nachkommen ver-

stirbt. Der Pflichtteil der Eltern eines kinderlosen, aber verheirateten Erblassers beträgt gemeinsam einen Achtel. War der Erblasser ledig, so beträgt der Pflichtteil für die Eltern gemeinsam die Hälfte. Der Erblasser ist heute also zur Hälfte gebunden und er kann nur über die andere Hälfte frei verfügen.

Dies soll sich nun ändern und der Pflichtteil der Eltern soll komplett abgeschafft werden. Das heisst, dass ein kinderloser Erblasser künftig seine Eltern mit einem Testament auslassen darf. Ein lediger Erblasser wird also völlig frei, wie er über seinen Nachlass verfügen will. Ein verheirateter Erblasser muss immerhin den Pflichtteil seines überlebenden Partners beachten, der zwingend einen Viertel zugute hat.

Die Aufhebung der Pflichtteile der Eltern ist eigentlich unbestritten. Mehr Diskussionsstoff lieferte die vorgesehene Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen. Heute erben die Nachkommen eines unverheirateten Erblassers zwingend drei Viertel des Nachlasses. War der Erblasser verheiratet, so erben die Nachkommen noch drei Achtel des Nachlasses. Neu sollen die Nachkommen eines ledigen Erblassers nur noch die Hälfte des Nachlasses zwingend erhalten. Die Nachkommen eines verheirateten Erblassers sind zwingend noch zu einem Viertel zu beteiligen.



DR. RUDOLF KUNZ
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.